Neues aus dem Vergaberecht

Corona-Pandemie rechtfertigt Aufhebung des Vergabeverfahrens

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb EU-weit Dienstleistungen aus. Wegen des plötzlichen Ausbruchs der Corona-Pandemie hob er das laufende Vergabeverfahren auf. Dagegen wandte sich die Antragstellerin im Nachprüfungsverfahren – ohne Erfolg.

Die Vergabekammer des Bundes (06.05.2020, VK 1 – 32/20) stellt klar: Die Ausbreitung der Pandemie ist eine wesentliche Änderung der Grundlagen des Vergabeverfahrens im Sinne von § 63 Abs. 1 Nr. 2 VgV. Deshalb durfte der Auftraggeber das Verfahren aufheben, Da der Auftraggeber aufgrund der Pandemie den Beschaffungsbedarf nicht mehr zuverlässig einschätzen konnte, war die Aufhebung des Verfahrens zulässig. Zudem wurden im Zuge der Pandemie kurzfristig die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für andere Zwecke verplant. Auch dies rechtfertigte die Aufhebung des Vergabeverfahrens nach Ansicht der Vergabekammer.

Auftraggeber darf auf Eigenerklärung vertrauen

Fordert die Leistungsbeschreibung nur die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, muss der Bieter keine nach Qualität und Menge aufgeschlüsselten Angaben zur angebotenen Leistung machen.
Der öffentliche Auftraggeber darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass der Bieter die in seinem Angebot gemachten Zusagen einhalten wird. Wenn konkrete Tatsachen Zweifel am Leistungsversprechen begründen, muss er das Angebot aber vertieft prüfen. Dabei hat er nur die Möglichkeiten zu nutzen, die angemessen und ihm zumutbar sind. Beruft sich ein Mitbewerber auf die fehlende Leistungsfähigkeit des erstplatzierten Bieters, muss er dies durch Vortrag belastbarer Tatsachen begründen (OLG Karlsruhe, 29.05.2020, 15 Verg 2/20).

Mehrdeutige oder missverständliche Angaben gehen zu Lasten der Vergabestelle

Ein Sektorenauftraggeber machte in seien Vergabeunterlagen mehrdeutige und missverständliche Angaben zur Leistung. Wegen Verstoßes gegen diese Angaben schloss der Auftraggeber das Angebot der Antragstellerin aus. Dagegen wandte sich die Antragstellerin im Nachprüfungsverfahren – mit Erfolg.

Obwohl § 51 SektVO keine ausdrückliche Regelung enthält, können Auftraggeber Angebote grundsätzlich ausschließen, die Änderungen der Vergabeunterlagen enthalten. Allerdings stellt das OLG München (09.03.2020, Verg 27/19) klar: Ist die Leistung nicht eindeutig beschrieben, führt ein Verstoß gegen mehrdeutige Angaben nicht zum Ausschluss des Angebots. Die Vergabestellen sind verpflichtet, eindeutige und widerspruchsfreie Vergabeunterlagen zu erstellen. Unklarheiten gehen im Streitfall zu Ihren Lasten.

Angebotsausschluss bei fehlender Namensangabe

Die öffentliche Auftraggeberin schrieb in einem EU-weiten Vergabeverfahren die Abgabe der Angebote in Textform vor. In ihrem Angebot machte die Antragstellerin weder Angaben zur Person des Erklärenden, noch machte sie sonst den Abschluss der abgegebenen Erklärungen kenntlich. Daraufhin schloss die Auftraggeberin das Angebot aus.

Der Vergabesenat des OLG Karlsruhe (19.02.2020, 15 Verg 1/20) entschied, dass der Ausschluss durch den Auftraggeber rechtmäßig ist. Das Erfordernis der Textform verlangt auch bei der E-Vergabe mindestens Angaben zur Person des Erklärenden und die Kenntlichmachung des Endes der Erklärung durch Namensunterschrift oder ähnliches. Denn ohne die Unterschrift gibt der Bieter schon kein wirksames Angebot ab. Es genügt auch nicht, wenn sich die Identität des Bieters aus der Gesamtschau der Unterlagen ermitteln lässt.

Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Fachanwalt für Vergabrecht und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte (Berlin). Er berät Unternehmen und öffentliche Auftraggeber bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren. Dr. Soudry tritt regelmäßig als Referent auf und publiziert laufend zu vergaberechtlichen Themen. Soudry & Soudry Rechtsanwälte werden von Who´s Who Legal und Juve als renommierte Kanzlei für Vergaberecht empfohlen.